

vT, Ja, Hf.

16. Januar 1973.

Notiz für Herrn Direktor Jolles

Commission mixte horlogère
Suisse - CEE

Wie ich Ihnen dieser Tage schon sagte, schiene es mir ratsam, wenn an der für Ende Januar/Anfang Februar anberaumten ersten Sitzung des Gemischten Ausschusses Schweiz-EWG, vielleicht unter "Varia", auch die künftige Stellung der "Commission mixte horlogère" bzw. deren Einordnung in das Gesamtverhältnis gegenüber der EWG erörtert und festgelegt werden könnte. Dies umso mehr, als wir, im Einvernehmen mit Brüssel, für die zweite Februarhälfte unsererseits eine zweitägige Session der Uhrenkommission planen (und zwar in Neuchâtel, inkl. Besichtigung des ultramodernen Werkes "Ebauches électroniques" in Marin), um beidseits über die "mise en application" des Ergänzenden Uhrenabkommens Rechenschaft abzulegen und den periodisch stattfindenden Gedankenaustausch vorzunehmen. Es ist nicht unerlässlich, wäre aber nützlich, wenn wir bis dahin wüssten, wo wir institutionell mit der Uhrenkommission stehen. Hiezu nachstehend einige tatbeständliche Hinweise :

1. Ins Leben gerufen wurde die "Commission mixte horlogère" schon am 30. Juni 1967 durch das Uhrenabkommen im Rahmen der Kennedy-Runde. Sie ist also durchaus nicht ein Kind der letztjährigen "Integrations"-Verhandlungen. Gemäss Art. 9 des Abkommens von 1967 "elle se compose de représentants des autorités suisses d'une part et des autorités de la CEE et des Etats membres d'autre part". Sie hat zur doppelten Mission (Art. 10):

- 2 -

- "a) de surveiller et d'assurer l'exécution des engagements" (de l'Accord de 1967) ;
- b) de servir de forum de discussion pour tous les problèmes d'un intérêt commun dans le domaine de l'horlogerie et, en particulier, pour la recherche de solutions propres à conduire à une collaboration toujours plus étroite entre les autorités et les industries horlogères de la Suisse et de la CEE. "

2. Hinsichtlich ihres Funktionierens bestimmt Art. 11 des Abkommens "que la Commission se réunira au moins deux fois par an".

In den ersten vier Jahren ihrer Existenz, als die schweizerische Delegation von Botschafter Weitnauer geleitet wurde und sich speziell mit der Verwirklichung des Abkommens von 1967 zu befassen hatte, ist dieser Rhythmus regelmässig eingehalten worden.

In den 13 Monaten vom Juni 1971 bis zum Juli 1972, als es - nach Ablösung von Herrn Weitnauer durch den Unterzeichneten - im wesentlichen darum ging, die Voraussetzungen für den Einschluss des Uhrensektors in das Freihandelsabkommen der Schweiz mit der EWG zu schaffen, wurden insgesamt vier Plenarsessionen und eine ganze Anzahl offiziöse Arbeitstreffen zwischen den Delegationschefs beider Seiten und ihren nächsten Mitarbeitern durchgeführt.

Die EWG-Delegation der Kommission wurde seit Anbeginn von Generaldirektor Theodorus H i j z e n (Aussenhandel) präsidiert. In der eigentlichen Verhandlungsphase seit Sommer 1971 ging dann die effektive Leitung aus materiellen Gründen immer mehr an seinen Stellvertreter innerhalb der Delegation, Generaldirektor Fernand B r a u n (Industrie) über. Das Ergänzende Uhrenabkommen selbst wurde jedoch, wie schon jenes

von 1967, wieder von H i j z e n unterzeichnet. Mitglieder der EWG-Delegation sind neben Mitarbeitern der Brüsseler Kommission jeweils auch direkt aus den Hauptstädten zugereiste Funktionäre der EWG-Uhrenländer Frankreich, BRD und Italien (inskünftig auch Grossbritannien?). Schweizerischerseits stand dem Unterzeichneten neben den Herren Botschafter W u r t h , Dr. J a c o b i und Dr. H o f e r (früher auch Walthard) und weiteren Mitarbeitern von Handelsabteilung und BIGA jeweils als besonders wertvoller Fachmann Generaldirektor W i t t w e r von der Uhrenkammer zur Seite.

3. Die Gemischte Uhrenkommission ist ihrer Aufgabe in der Vergangenheit gerecht geworden. Nachdem es ihr zunächst gelang, die vier "mageren Jahre", in denen vor allem das "Swiss made"-Problem die Zusammenarbeit erschwerte und sogar die eigentliche Existenz des Abkommens von 1967 gefährdet hatte, ohne ernstlichen Schaden zu überbrücken, hat sie mit dem Zustandekommen des Ergänzenden Uhrenabkommens vom 20. Juli 1972, das ihr Werk war, auch ihrer zweiten Mission, eine "collaboration toujours plus étroite" auf dem Uhrengebiet in Westeuropa herbeizuführen, nachgelebt.
4. Die Aufgabe der Uhrenkommission ist damit jedoch nicht beendet. Einerseits besteht das Uhrenabkommen von 1967, durch welches die Kommission ins Leben gerufen wurde, weiter. Damit bleibt ihr damaliges Mandat, nämlich das Funktionieren dieses Abkommens zu überwachen und die westeuropäischen Uhrenindustrien zu noch engerer Zusammenarbeit zusammenzuführen, bestehen. Andererseits wurden der Kommission im Ergänzenden Uhrenabkommen von 1972, das sich auf jenes von 1967 abstützt, neue Aufgaben überbunden. Dies gilt namentlich in Bezug auf die staatsvertraglich gewährleistete "Swiss made"-Regelung zugunsten der EWG, wo die Kommission sowohl als Ueberwachungsorgan als auch - "en cas de contestation de l'équivalence

de la qualité" - als Rekursinstanz zu funktionieren hat und ausserdem für die periodische "refonte" der gemeinsamen Liste begünstigter Rohwerke (Beilage zum Abkommen 1972) verantwortlich ist. Vor allem wird die Kommission aber dafür sorgen müssen, dass der Geist grösserer Solidarität unter den westeuropäischen Uhrenindustrien, den sie mit dem neuen Abkommen beschworen hat, auch wirklich Gestalt annimmt, dass die - immer noch weiterschwelenden - Animositäten aus der Vergangenheit endlich überwunden werden und, "last but not least", dass eventuellen Schwierigkeiten sehr ernsthafter Natur, die sich auf dem Gebiete der Wettbewerbsregeln infolge der "position dominante" der schweizerischen Uhrenindustrie ergeben könnten, durch dauernden engen Kontakt vorgebeugt werden kann.

5. Während den Verhandlungen über das Ergänzende Uhrenabkommen war seitens der EWG-Delegation anfänglich in Aussicht genommen, mit dem Vertragstext eine "Déclaration commune" des Inhalts zu verbinden, wonach die Vertragsparteien anerkennen, dass es im Zuge der Globalverhandlungen Schweiz-EWG nötig sein wird "de déterminer les liens entre l'organe de gestion (des Globalabkommens) et la Commission mixte horlogère". Die EWG-Delegation hat dann später auf diese Erklärung verzichtet, in der Meinung, dass eine solche gegenseitige Abstimmung ohnehin, auch wenn darüber keine Erklärung erfolge, stattfinden werde.
6. Artikel 31 Abs. 3 des Abkommens Schweiz-EWG bestimmt, dass der Gemischte Ausschuss die Einsetzung von Arbeitsgruppen beschliessen kann, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgabe unterstützen. Es liesse sich die Lösung denken, der "Commission mixte horlogère" die Rolle einer solchen Arbeitsgruppe zu übertragen.

Gewisse Gründe von einigem Gewicht lassen es indessen andererseits u.E. als ratsam erscheinen, der Gemischten Uhrenkommission, neben dem Gemischten Ausschuss, dem sie subsidiär zugeordnet werden könnte, eine relative Autonomie einzuräumen. Für eine solche Lösung sprechen namentlich folgende Überlegungen :

- a) Die Uhrenkommission ist, wie schon erwähnt, kein neues, vom Gemischten Ausschuss einzusetzendes Organ, sondern existiert, unabhängig vom Abkommen Schweiz-EWG, bereits seit 1967. Sie beruht also auf einem zeitlich früheren, unabhängigen Rechtstitel und hat schon vor dem Freihandelsabkommen eine kontinuierliche Aktivität entfaltet, die durch das Uhrenabkommen von 1972 noch ausgeweitet worden ist.
- b) Es wäre unter Umständen, nicht zuletzt auch im Hinblick auf die möglicherweise wieder auftauchende Diskussion über Uhren-Wettbewerbsfragen von Vorteil, in der Uhrenkommission einem anderen, mit den speziellen Gegebenheiten des Uhrensektors besser vertrauten Gesprächspartner aus Brüssel gegenüberzustehen, als jenem, der sich im Gemischten Ausschuss des Freihandelsabkommens mit Wettbewerbsfragen allgemein befassen wird.
- c) In einer gemeinsamen Erklärung zu Art.4 Abs. 3 des Protokolls Nr. 1 (vgl. Seite 961 der Botschaft) haben die Vertragsparteien des Freihandelsabkommens Schweiz-EWG festgestellt, dass der Briefwechsel vom 30. Juni 1967 zum Uhrenabkommen der Kennedy-Runde herangezogen werden könnte, falls die Bestimmungen des Globalabkommens nicht mehr auf die Erzeugnisse des Kapitels 91 anwendbar wären. Dieser Briefwechsel behält seinerseits das Recht beider

- 6 -

Parteien vor, "nach Konsultierung" der Uhrenkommission die Zollkonzessionen von 1967 rückgängig zu machen, wenn die damals abgeschafften Beschränkungen im Uhrensektor durch andere Massnahmen mit gleicher Wirkung ersetzt würden.

- Träte eine solche Entwicklung ein, so wären die Uhren-erzeugnisse nicht nur den Bestimmungen des Freihandelsabkommens Schweiz-EWG entzogen, sondern es käme darüber hinaus für die Gemischte Uhrenkommission ein Instrument aus dem Jahre 1967 zur Anwendung. Für diese - uns wenig angenehme, aber von der EWG ausdrücklich verlangte - Hypothese stellt sich mithin die Frage, ob die juristische Konstruktion der Uhrenkommission als eines Unterorgans des Gemischten Ausschusses überhaupt angängig wäre.

- d) Die Debatten innerhalb der Uhrenkommission konnten bisher, ohne an eigentliche Prozedur-Vorschriften gebunden zu sein, recht frei gestaltet werden. Es wäre bedauerlich, wenn statt dessen nunmehr die offenbar recht formelle Geschäftsordnung, wie sie für den Gemischten Ausschuss Schweiz-EWG vorgesehen ist, befolgt werden müsste.

Selbstverständlich wären, auch wenn der Uhrenkommission eine gewisse Autonomie gewährt werden könnte, wie schon bisher zwischen dem Integrationsbüro bzw. dem "Europadienst" und dem Dienst für Uhrenfragen der Handelsabteilung engste Koordination zu wahren.

Ich würde es begrüßen, über diese Fragen mit Ihnen, bevor die Weichen an der Ausschuss-Sitzung in Brüssel gestellt werden, noch sprechen zu können. In Brüssel scheinen, wie ich anlässlich des Schweizerbesuches im Oktober bei den Herren Wellenstein und Derisbourg feststellen konnte, die Ideen über den formellen Platz der "Commission mixte horlogère" ebenfalls noch vage und unbestimmt.

